



Gemeinde Rettenberg

Südlichstes Brauereidorf Deutschlands

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom Montag, dem 06.03.2017 in Rettenberg

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2 Anwesend: 16 Abstimmung: 16 für / 0 gegen – den Beschluss

Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 06.02.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen das vorgelegte Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 06.02.2017 öffentlicher Teil keine Einwendungen oder Anregungen und genehmigt dieses vorbehaltlos. Die Anlage 1 zu TOP 7 – ö wir per E-Mail an alle Gemeinderatsmitglieder versandt.

TOP 3 Anwesend: 16 Abstimmung: 16 für / 0 gegen - den Beschluss

Neue Kindertagesstätte Rettenberg und Grundschule Rettenberg; Abfinanzierung des Doppelkammerwagens für die neue Mensa

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Beauftragung eines Doppelkammerwagens zum Preis von 18.674,84 EUR netto.

Hinsichtlich der Abfinanzierung beschließt der Gemeinderat, dass die Anschaffung grundsätzlich über den Essenspreis abzufinanzieren ist.

TOP 4 Anwesend: 16 Abstimmung: 14 für / 0 gegen - den Beschluss

Bauantrag Stefan Zweng Umbau der Tenne

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag von Herrn Stefan Zweng, Acker 2, 87549 Rettenberg auf Umbau der Tenne, Grundstück Fl.Nr. 816/1, Gemarkung Vorderburg das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Da im Zuge der Baumaßnahme Veränderungen an der Gebäudekubatur und ggf. Freifläche entstehen, ist das damit einhergehende Oberflächenwasser/ Drainagewasser etc. fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern. Eine Ableitung auf öffentlichen Straßen- und Wegegrund ist nicht zulässig.
2. Eine Privilegierung muss vorliegen.

Bauantrag Josef Herz
Neubau eines Brennholzstadls in Wagneritz

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag von Herrn Josef Herz, Wagneritz 37, 87549 Rettenberg auf Neubau eines Brennholzstadls auf dem Grundstück Fl.Nr. 624/3, Gemarkung Rettenberg das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Das einhergehende Oberflächenwasser/ Drainagewasser ist fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern und darf nicht auf den öffentlichen Straßen- und Wegegrund abgeleitet werden. Die Versiegelungen der Zufahrts-/Stellplatzflächen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.